

S-3 Wahlstatut: Vereinheitlichung weitere Delegierte und Ersatzdelegierte

Gremium: Bundesvorstand
Beschlussdatum: 17.08.2023
Tagesordnungspunkt: S Satzungsänderungen

Antragstext

1 Streiche § 4 Absatz 1 Satz 2 Wahlstatut: "Der Bundesvorstand kann
2 Ersatzdelegierte wählen"

3 Streiche § 4 Absatz 2 Satz 2 Wahlstatut: "Der Bundesvorstand kann
4 Ersatzdelegierte nachnominieren"

5 Streiche § 4 Absatz 3 Wahlstatut "Weitere internationale Delegierte wählt der
6 Bundesvorstand"

7 Füge folgenden Absatz neu ein: § 6 Weitere Delegierte und Ersatzdelegierte

8 Der Bundesvorstand kann Ersatzdelegierte für die in § 3 und § 4 genannten
9 Delegationen wählen und nachnominieren. Weitere Delegierte und Ersatzdelegierte
10 wählt der Bundesvorstand.

Begründung

Das Wahlstatut wird durch diesen Vorschlag vereinheitlicht und sprachlich vereinfacht.

Es wird durch die bereits in vielen Fällen bestehende Möglichkeit des Bundesvorstandes, Delegiertenplätze sowie Ersatzdelegierte zu wählen, sichergestellt, dass Delegationen nicht unbesetzt bleiben, z.B. wenn Delegierte freiwillig ausscheiden oder an außerplanmäßigen Terminierungen nicht teilnehmen können. Dies wurde in Satz 2 präzisiert und neu geordnet, um hier Klarheit zu schaffen.

Das Recht der Mitgliederversammlung, Delegationen und Ersatzdelegationen zu wählen, bleibt davon unberührt.